

# Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat

vom 15.08.2019

Der Stadtrat hat am 13.08.2019 auf Grund

der §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz richtet einen Jugendbeirat ein. Der Beirat vertritt die Interessen aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner Landaus. Er soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Fragestellungen fördern.
- (2) Aufgaben des Beirats sind insbesondere
  - a) Angelegenheiten zu beraten, die die Belange Jugendlicher berühren;
  - b) zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung zu nehmen;
  - c) Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anzuregen und durchzuführen.

## § 2

### Äußerungs- und Antragsrechte, Teilnahme an Sitzungen, Bericht

- (1) Der Beirat kann sich gegenüber den Organen der Stadt in allen Angelegenheiten, die die Belange Jugendlicher berühren, äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt berührt sind. Um dies zu gewährleisten, wird der Beirat frühzeitig über entsprechende Planungen, Vorhaben und Beschlüsse der städtischen Organe, die seinen Aufgabenbereich betreffen, informiert.
- (2) Auf Antrag des Beirats hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die die Belange Jugendlicher berühren, dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (3) In welcher Form Mitglieder des Beirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und anderer Gremien teilnehmen, bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrats.
- (4) Der Beirat erstellt zum Ende seiner Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Beirat hat bis zu 18, mindestens aber 10 stimmberechtigte jugendliche Mitglieder. Zusätzlich können beratende Mitglieder bestellt werden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendbeirats können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Landau in der Pfalz sein, die am Tage des Beginns der Amtszeit das 13., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) Drei von der Stadtschülervertretung gewählte in Landau in der Pfalz wohnhafte Jugendliche verschiedener Schulen. Zusätzlich wählt die Stadtschülervertretung drei Nachrückerinnen oder Nachrücker.
  - b) Mindestens 7, höchstens aber 15 von einer Jugendversammlung nach § 4 bestimmte Jugendliche. Bis zu 10 weitere Jugendliche werden als Nachrückerinnen oder Nachrücker bestimmt. Die Jugendlichen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.
- (4) Als beratende Mitglieder können insbesondere die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, der für die Jugendbeteiligung im Jugendamt zuständig ist und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes berufen werden

### **§ 4 Jugendversammlung und Amtszeit**

- (1) Die Bestimmung der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 b) erfolgt im Rahmen einer Jugendversammlung,
- (2) Zur Jugendversammlung wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Amtszeit des Jugendbeirats und spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung durch das Jugendamt eingeladen. Dabei werden alle Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2 und alle Landauer Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, angeschrieben und über den Jugendbeirat und die Jugendversammlung informiert.
- (3) Jugendliche, die Mitglied im Jugendbeirat werden wollen, müssen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen, spätestens zwei Wochen vor der

Jugendversammlung auf einem vom Jugendamt bereitgestellten Formular ihre Bewerbung erklärt haben, bei der Jugendversammlung anwesend sein und sich dort den Wahlberechtigten vorstellen.

- (4) Sofern sich mehr als 15 Jugendliche für die Mitgliedschaft im Beirat bewerben und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2. Es können bis zu 15 Stimmen vergeben werden, pro Bewerberin oder Bewerber kann eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind die 15 Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Weitere bis zu 10 Jugendliche werden in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse als Nachrückerinnen oder Nachrücker gewählt.
- (5) Sofern sich 15 oder weniger Jugendliche bewerben, ist eine Wahl nach Absatz 4 entbehrlich. Über die Bewerberinnen und Bewerber kann in diesem Fall durch die Jugendversammlung in einem einheitlichen Wahlvorgang offen abgestimmt werden.
- (6) Sofern sich weniger als 7 Jugendliche bewerben, wird kein Jugendbeirat gebildet.
- (7) Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt 2 Jahre, beginnend ab dem ersten Tag des auf die Jugendversammlung folgenden Monats.

## **§ 5**

### **Vorsitz**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden führt die Dezernentin oder der Dezernent, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirates gehören, den Vorsitz.

## **§ 6**

### **Geschäftsordnung, Teilnahmerechte und Aufwandsentschädigung**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Beirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.

- (2) Das Recht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und der Stadträtinnen und Stadträte an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, richtet sich nach § 32 der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (3) Stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 4 der Hauptsatzung.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten, Beginn der ersten Amtszeit**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des ersten Jugendbeirats beginnt zum 01.01.2020.

Landau in der Pfalz, 15.08.2019

Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister